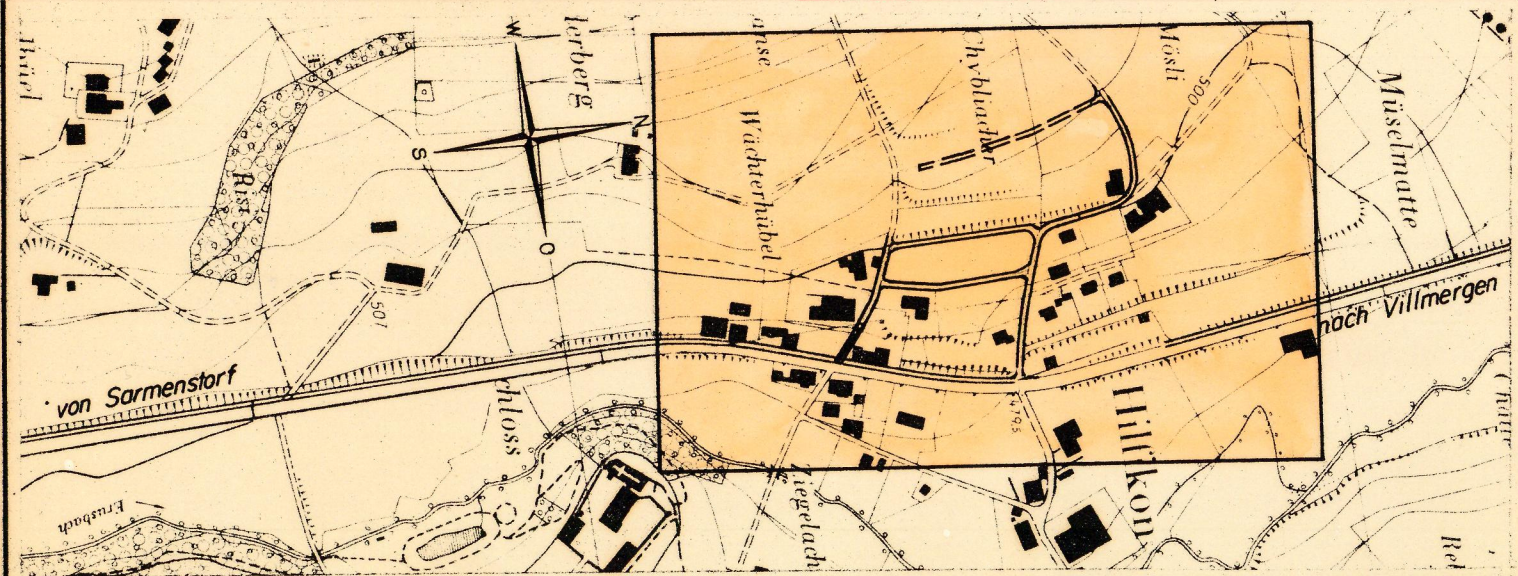


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

BAUMGARTENACKER

BAULINIENPLAN 1:500

VP



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Geprüft	Grösse	Plan Nr.
W. WEBER, DIPL. ING. INGENIEURBÜRO BADEN	Februar 1980	P. Murrmann	P. Murrmann	Scheidegger	60 x 105	2403 / II
Ersetzt Plan vom		Ueberholt durch Plan vom				
Nr.		Nr.				

Öffentliche Planauflage vom 14.4. bis 14.5.80

Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 12.6.80

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 28. Okt. 1980
RRB-Nr. 2052 vom 3. Nov. 1980
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:

Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen Farbe Text

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen.

GR 27.6.1961	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
	rot	Zu genehmigende Baulinien
	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen
	hellblau	Sichtzone

Sichtzone:
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m bis 3,00 m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelte, noch stammende Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sich behindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3,00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.Austritts- und Ausfahrverbot:
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.Ausfahrverbot:
Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung

dunkelgrau	bestehende Wege
orange	Sammelstrasse
gelb	Erschliessungsstrasse
violett	Gehweg
lila	Radweg
hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrssteiler
feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
grün	Bepflanzte Flächen
- - -	Bouzonengrenze mit Zonenbezeichnung

